

Checkliste Einteilung von Kapitalgesellschaften in Größenklassen

Einteilung der Kapitalgesellschaften in Größenklassen gem. § 267 HGB

Entscheidend für die Einordnung der Kapitalgesellschaft in die entsprechende Größenklasse sind folgende drei Kriterien:

- Bilanzsumme
- Umsatzerlöse der letzten zwölf Monate
- Zahl der Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt

1. Anzuwenden für Abschlüsse von bis zum 31.12.2003 beginnende Geschäftsjahre

	Größenmerkmale		
	Bilanzsumme EURO	Umsatzerlöse EURO	Arbeitnehmeranzahl
Kleine Kapitalgesellschaft <u>§ 267 Abs. 1 HGB</u>	= 3,438 Mio.	= 6,875 Mio.	= 50
Mittelgroße Kapitalgesellschaft <u>§ 267 Abs. 2 HGB</u>	> 3,438 = 13,750 Mio	> 6,875 = 27,500 Mio.	> 50 = 250
Große Kapitalgesellschaft <u>§ 267 Abs. 3 HGB</u>	> 13,750 Mio.	> 27,500 Mio.	> 250

Von diesen 3 Merkmalen müssen 2 zutreffen, damit eine Kapitalgesellschaft einer Größenklasse zugeordnet werden kann. Es müssen daher nicht die Werte aller 3 Merkmale in derselben Größenklasse liegen. Am Ende des Geschäftsjahres muss überprüft werden, ob eine Neueinstufung erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn an den Abschlussstichtagen von 2 aufeinander folgenden Geschäftsjahren mindestens 2 der 3 Merkmale einer Größenklasse über- oder unterschritten werden (§ 267 Abs. 4 S. 1 HGB).

2. Anzuwenden für Abschlüsse von nach dem 31.12.2003 beginnende Geschäftsjahre

	Größenmerkmale		
	Bilanzsumme EURO	Umsatzerlöse EURO	Arbeitnehmeranzahl
Kleine Kapitalgesellschaft <u>§ 267 Abs. 1 HGB</u>	= 4,015 Mio.	= 8,030 Mio.	= 50
Mittelgroße Kapitalgesellschaft <u>§ 267 Abs. 2 HGB</u>	> 4,015 = 16,060 Mio.	> 8,030 = 32,120 Mio.	> 50 = 250
Große Kapitalgesellschaft <u>§ 267 Abs. 3 HGB</u>	> 16,060 Mio.	> 32,120 Mio.	> 250

Von diesen 3 Merkmalen müssen 2 zutreffen, damit eine Kapitalgesellschaft einer Größenklasse zugeordnet werden kann. Es müssen daher nicht die Werte aller 3 Merkmale in derselben Größenklasse liegen. Am Ende des Geschäftsjahres muss überprüft werden, ob eine Neueinstufung erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn an den Abschlussstichtagen von 2 aufeinander folgenden Geschäftsjahren mindestens 2 der 3 Merkmale einer Größenklasse über- oder unterschritten werden (§ 267 Abs. 4 S. 1 HGB).

3. Anzuwenden für Abschlüsse von nach dem 31.12.2007 beginnende Geschäftsjahre

	Größenmerkmale		
	Bilanzsumme EURO	Umsatzerlöse EURO	Arbeitnehmeranzahl
Kleine Kapitalgesellschaft § 267 Abs. 1 HGB	= 4,480 Mio.	= 9,860 Mio.	= 50
Mittelgroße Kapitalgesellschaft § 267 Abs. 2 HGB	> 4,840 = 19,250 Mio.	> 9,860 = 38,500 Mio.	> 50 = 250
Große Kapitalgesellschaft § 267 Abs. 3 HGB	> 19,250 Mio.	> 38,500 Mio.	> 250

Von diesen 3 Merkmalen müssen 2 zutreffen, damit eine Kapitalgesellschaft einer Größenklasse zugeordnet werden kann. Es müssen daher nicht die Werte aller 3 Merkmale in derselben Größenklasse liegen. Am Ende des Geschäftsjahres muss überprüft werden, ob eine Neueinstufung erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn an den Abschlussstichtagen von 2 aufeinander folgenden Geschäftsjahren mindestens 2 der 3 Merkmale einer Größenklasse über- oder unterschritten werden (§ 267 Abs. 4 S. 1 HGB).

Normen: HGB § 267, HGB: § 267 Abs.1, HGB: § 267 Abs. 2 , HGB § 267 Abs. 3, HGB § 267 Abs. 4